

22. 11. 83

Sachgebiet 2129

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/166 —

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben**
»EG-Dok. Nr. 7972/80«

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein und Gerlach (Obernau)

1. Allgemeines

Der Vorschlag der EG-Kommission war bereits in der 9. Legislaturperiode vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammelliste für die in der Zeit vom 2. Juli bis 9. Dezember 1980 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 9/37 Nr. 141 — an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen worden. An den Beratungen in der 9. Wahlperiode hatte sich der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gutachtlich beteiligt. Im Rahmen der Überweisung unerledigter Vorlagen aus der vergangenen Legislaturperiode wurde die Vorlage mit Sammelübersicht in Drucksache 10/358 Nr. 14 am 15. September 1983 erneut an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Richtlinienentwurf zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat das Ziel des Entwurfs, auch durch die Harmonisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer Beseitigung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EG zu gelangen, begrüßt. Grundsätzlich hat der Ausschuß für Wirtschaft dem Entwurf in der Textfassung der vorläufigen deutschen Verhandlungsposition in Sitzungsdocument ENV/81/15 zugestimmt. Er hat es jedoch für erforderlich gehalten, im Text der Richtlinie sicherzustellen, daß bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen bereits in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Behörden und Prüfungsverfahren weiterhin eingeschaltet bleiben, um einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß seine Stellungnahme angesichts des sich mit Sicherheit noch ändernden Textes des Richtlinienentwurfs möglicherweise nicht abschließend sein könne und mitgeteilt, daß er von sich aus seine Stellungnahme später ergänzen würde, wenn der Verhandlungsstand es erforderlich machen sollte. Eine weitere Ergänzung der Stellungnahme ist jedoch nicht mehr erfolgt. Dem Anliegen des Ausschusses für Wirtschaft hat der Innenausschuß unter Nummer 4 seiner Beschlußempfehlung im übrigen Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine gutachtliche Stellungnahme

aus der vergangenen Wahlperiode im Rahmen seiner Mitberatung am 9. November 1983 bestätigt. Darin begrüßt er die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften, die Anforderungen an die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den Mitgliedsländern einander anzugleichen, wie dies mit der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie angestrebt werde. Nach dem geltenden Städtebaurecht und den darin enthaltenen Verfahrensregelungen seien Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch ein gesondertes Verfahren zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie es der Richtlinienentwurf vorsehe, werde daher ein Verwaltungsaufwand entstehen, der im Vergleich zur geltenden Rechtslage nicht zu einer stärkeren Berücksichtigung der Umweltbelange beitragen würde. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau halte es daher für erforderlich, in der Richtlinie in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung in vorhandene Verfahren, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, integriert werde. Darüber hinaus halte er es für wünschenswert und notwendig, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anzustreben, daß im Sinne der EG-Richtlinie auch in den Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland verfahren werde, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörten. Dem Hauptanliegen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist ebenfalls unter Nummer 4 der Beschlußempfehlung Rechnung getragen. Die weitere Forderung dieses Ausschusses nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist in der Beschlußempfehlung nicht berücksichtigt, da in diese nur Aussagen zum Richtlinienentwurf aufgenommen wurden.

3. Zum Richtlinienentwurf

Der Richtlinienentwurf basiert auf dem EG-Aktionsprogramm für den Umweltschutz. Er sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form eines Prüf- und Beteiligungsschemas bei der Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben und Planungen vor.

Dabei geht das Konzept des Richtlinienentwurfes davon aus, daß bei bestimmten, in den Anhängen I und II enumerativ aufgeführten Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, d. h. eine Prüfung der Umweltverträglichkeit, die gleichzeitig sämtliche umweltbezogenen Aspekte des Vorhabens erfaßt. Von daher enthält der Richtlinienentwurf folgende Elemente:

- Sämtliche für die Prüfung relevanten Informationen werden der Behörde, die über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet, durch den Antragsteller/Projekträger geliefert,
- der Antragsteller muß eine eigene Beschreibung der von seinem Vorhaben betroffenen Umwelt sowie eine Abschätzung und Beurteilung der Auswirkungen seines Vorhabens auf diese Umwelt vornehmen,
- eine umfassende Information der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde über die vom Projekträger vorgelegten Angaben; diese Öffent-

lichkeitsinformation betrifft in bestimmten Fällen auch die Öffentlichkeit von Mitgliedstaaten (nicht nur benachbarter Mitgliedstaaten),

- eine grenzüberschreitende Information der Behörden von Mitgliedstaaten, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalles angezeigt ist,
- die Erstellung eines Berichts durch die zuständige Behörde über das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und die unterschiedlichen Stellungnahmen, die darin eingegangen sind,
- die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung und ihrer Ergebnisse in die Entscheidungsfindung,
- die Information der Öffentlichkeit über die Genehmigung oder umweltschutzbedingte Versagung einer Genehmigung unter besonderer Darstellung — gegebenenfalls sogar getrennter Dokumentation — der wichtigsten Stellungnahmen, die im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt oder abgegeben wurden.

In einer grundlegenden Stellungnahme vom 24. April 1981 hat die Bundesregierung hinsichtlich der Unterschiede des Richtlinienentwurfes zum deutschen Recht und daraus resultierender Probleme unter anderem darauf hingewiesen, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen in der deutschen Rechts- und Verwaltungspraxis seit langem durchgeführt würden, jedoch aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und daher nicht nach einem einheitlichen Verfahren und mit unterschiedlicher Intensität. Dementsprechend bestehe auch keine Einheitlichkeit bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie sie in dem Richtlinienentwurf vorgesehen sei. Umweltverträglichkeitsprüfungen fänden in einer Vielzahl von Planungsverfahren, in Raumordnungsverfahren sowie im Rahmen spezialgesetzlicher Vorschriften über Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren statt. Diese Verfahren unterschieden sich untereinander zum Teil nicht unbeträchtlich — etwa was die Pflichten des Antragstellers oder die Öffentlichkeitsbeteiligung angehe.

Auf folgende Unterschiede zwischen dem Richtlinienentwurf und dem deutschen Recht wurde hingewiesen:

- Nach deutschem Recht bestehe zum Teil eine andere Arbeitsverteilung zwischen Behörde und Antragsteller aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes. Da der Richtlinienentwurf nicht von einem vergleichbaren Amtsermittlungsgrundsatz ausgehe, stelle er weitergehende Anforderungen an die Informationspflichten des Antragstellers/Projekträgers.
- Dementsprechend werde vom Antragsteller/Projekträger selbst — neben der endgültigen Beurteilung durch die Behörde — nach deutschem Recht keine eigene Umweltverträglichkeitsanalyse erwartet.
- Das deutsche Recht enthalte keine Pflichten zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsinformation sowie -konsultation.

- Nach deutschem Recht werde auch kein eigener Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht erstellt und zusammen mit der Entscheidung veröffentlicht, wie dies — zumindest alternativ — im Richtlinienvorschlag vorgesehen sei.

Die Bundesregierung hat hervorgehoben, daß sie das Anliegen, durch Harmonisierung der Umweltverträglichkeitsprüfungen einen Beitrag zur Verwirklichung des Prinzips vorsorgenden Umweltschutzes in der Gemeinschaft zu leisten, grundsätzlich begrüßt habe. Sie habe dabei von Anfang an betont, daß die von den Europäischen Gemeinschaften angestrebte Regelung so flexibel ausgestaltet werden sollte, daß eine möglichst nahtlose Integration der Richtlinie in das nationale Recht ermöglicht werde. Die in Drucksache 9/166 enthaltene Ursprungsfassung des Richtlinienvorschlages entspreche diesen grundsätzlichen Vorstellungen nicht. Sie sei daher auf berechtigte Kritik sowohl seitens der Ressorts als auch seitens der Bundesländer gestoßen, wie aus dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1980 und dem Beschluß des Bundesrates vom 30. Januar 1981 hervorgehe. Dies treffe im Grundsatz auch auf die Stellungnahmen der in diesem Zusammenhang schriftlich angehörten 64 Verbände zu.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme grundsätzlich eine Harmonisierung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaften bejaht und darauf hingewiesen, daß damit unter Beachtung einer auf Vorsorge ausgerichteten Umweltpolitik auch Wettbewerbsverzerrungen abgebaut werden könnten. Der vorliegende Richtlinienvorschlag werde jedoch diesem Ziel einer Harmonisierung des Umweltschutzes innerhalb der Gemeinschaft nicht gerecht und begegne darüber hinaus sachlichen Bedenken. Im einzelnen sei auf folgendes hinzuweisen:

- Der Harmonisierungsbedarf bestehe in erster Linie bei den materiellen Anforderungen, nicht jedoch in der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung. Es sollte deshalb vor der Vereinheitlichung des Verfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vereinheitlichung der materiellen Normen und Standards angestrebt werden.
- Die im Richtlinienvorschlag enthaltene materielle Konzeption einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne einer ökologischen Gesamterfassung aller wesentlichen Umweltauswirkungen einschließlich ihrer Wechselwirkung untereinander führe zu Anforderungen, für die gesicherte Bewertungsmaßstäbe bis jetzt nur zum Teil vorhanden seien. Nachweispflichten des Projektträgers sollten sich im Rahmen des Erfüllbaren halten.
- Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Regelungen enthielten unbestimmte Rechtsbegriffe, die in ihren Auswirkungen nicht überschaubar seien. Sie ließen von vornherein zusätzliche zeitaufwendige und kostenintensive Prüfungen befürchten und würden damit zu noch längeren und in ihrem Ausgang unbere-

chenbaren Verfahren führen. Darüber hinaus würden sie mit Bestrebungen, investitionshemmende Vorschriften abzubauen, nicht im Einklang stehen.

- Der Richtlinienvorschlag unterscheide nicht genügend zwischen Großvorhaben und kleineren Projekten.
- Die Richtlinie sollte grundsätzlich so formuliert sein, daß nationale Regelungen, die bereits gleichwertige Umweltverträglichkeitsprüfungen verlangten, nicht zu novellieren seien. Der Vollzug der Richtlinie sollte ohne neue Verfahren und ohne neue Behörden möglich sein.

Der Bundesrat hielt den Richtlinienvorschlag in der Ursprungsfassung nicht für verabschiedungsreif. Er hatte deshalb die Bundesregierung gebeten, in den weiteren Verhandlungen unter Berücksichtigung der dargelegten Bedenken auf eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlages hinzuwirken. Soweit dies nicht zu erreichen sei, werde die Bundesregierung gebeten, den Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Nach Darstellung der Bundesregierung haben die von ihr gehörten Wirtschaftsverbände die Absicht des Richtlinienvorschlages, eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen, um damit auch Wettbewerbsverzerrungen abzubauen, ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Auch nach deren Auffassung werde der Ursprungstext des Richtlinienvorschlages diesem Ziel jedoch nicht gerecht, insbesondere deshalb nicht, weil ein Harmonisierungsbedarf in erster Linie in materieller und nicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht bestehe. Dementsprechend sei gefordert worden, vor einer Vereinheitlichung des Verfahrensrechts die materiellen Normen und Standards zu vereinheitlichen. Als Hauptangriffspunkte gegen den Richtlinienvorschlag seien genannt worden:

- die Befürchtung, daß durch die Richtlinie neue Verfahren eingeführt und neue Behörden geschaffen werden müßten;
- daß die Angabe der nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III geforderten Informationen teilweise weder objektiv noch subjektiv (d. h. vom Antragsteller/Projekträger) erfüllbar sei;
- daß der Richtlinienvorschlag zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte, die zu zusätzlichen zeit- und kostenaufwendigen Prüfungen und damit zu längeren und in ihrem Ausgang unberechenbaren Verfahren mit der Folge von Investitionsstaus führten;
- daß der Richtlinienvorschlag zu Verzögerungen führe, vor allem auch infolge der vorgesehenen breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, durch die die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen unter fachlichen Gesichtspunkten zurückgedrängt und in starkem Maße in einen gesellschaftspolitischen Abstimmungs- und Bewertungsprozeß überführt würde;

- die Befürchtung von Einbrüchen in Strukturelemente des nationalen Rechts, wie zum Beispiel das System der gebundenen Erlaubnis;
- die ungenügende Unterscheidung zwischen Großvorhaben und kleineren Projekten.

Von den Umwelt- und Naturschutzverbänden sei der Richtlinienvorschlag namentlich hinsichtlich der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung begrüßt und teilweise als nicht ausreichend angesehen worden. Von diesen Verbänden seien im wesentlichen folgende Forderungen nach Erweiterung erhoben worden:

- die Einbeziehung von sämtlichen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, also auch Planungsmaßnahmen;
- keine Zulassung von Ausnahmen von der Prüfung im förmlichen Verfahren;
- die Beteiligung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände;
- die Einräumung eines Klagerechts für diese Verbände auf Durchführung einer den Grundsätzen des Richtlinienentwurfes entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung;
- die Erweiterung der Anhänge um weitere Vorhaben.

Der Deutsche Städtetag hat in einer Stellungnahme gefordert, auf die Einführung eines gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens bzw. die Änderung bereits geregelter Verfahren zu verzichten, wenn das nationale Recht bereits Genehmigungsverfahren eingeführt habe, die eine Prüfung von Umweltbelangen vorsähen. Soweit es sich um den nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts handele, sei darauf hinzuweisen, daß nach deutschem Verfassungsrecht nur die Gemeinde „zuständige“ Behörde im Sinne des Richtlinienvorschlages sein könnte. Hinsichtlich der Anhänge I und II sei vor allem von den Wirtschaftsverbänden gefordert worden, daß keine Branchen und Industriezweige, sondern nur konkrete Anlagen — wie zum Beispiel in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes — aufgenommen werden sollten. Im übrigen müßten beide Anhänge wesentlich gestrafft und eindeutiger gefaßt werden.

Die Bundesregierung hat zu diesen Stellungnahmen die Auffassung vertreten, daß auch eine Harmonisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb der Gemeinschaft zu einer Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen könne. Im übrigen enthalte der Richtlinienvorschlag auch Ansätze zur materiellen Harmonisierung. So beinhalte bereits die Entscheidung darüber, welche Vorhaben — vor allem bei Schwellenwerten — einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien, Elemente materiellen Rechts. Gleichzeitig mit der Vereinheitlichung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung strebe die Bundesregierung schrittweise an, auch die materiellen Normen zu vereinheitlichen, soweit damit keine Verschlechterung

der nationalen Standards verbunden sei. Sie könne auf diesem Gebiet auch durchaus auf Erfolge verweisen (zum Beispiel die SO₂-Richtlinie, die Richtlinie zur Verringerung von Schwefel in Heizöl und die Richtlinie zur Begrenzung von Blei im Benzin). Nach den bisherigen Verhandlungserfahrungen in Brüssel lasse sich allerdings eine Vereinheitlichung aller bzw. der wichtigsten Normen vor einer Harmonisierung der Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor Verabschiedung des Richtlinienvorschlags kaum erreichen. Die Bundesregierung halte die Fassung des Ursprungstextes so für nicht annehmbar, besonders im Hinblick auf die von ihr angestrebte Integration in das nationale Rechts- und Verwaltungssystem.

Deswegen hatte sie im Frühjahr 1981 zu dem Richtlinienvorschlag einen Alternativentwurf als vorläufige deutsche Verhandlungsposition vorgelegt (Sitzungsdokument ENV/81/15), die den aus ihrer Sicht zum Teil berechtigten Bedenken des Bundesrates und der Verbände Rechnung getragen hat. Die Verhandlungsposition war dabei von dem Bemühen gekennzeichnet, den Richtlinienentwurf mit dem bundesdeutschen Rechtssystem in Einklang zu bringen.

Von daher sollte etwa durch die Formulierung des Satzes 2 in Artikel 1 sichergestellt werden, daß durch die Richtlinie keine neuen Verfahren und Behörden geschaffen werden müssen. In Artikel 10 Abs. 1 sollte durch die Einfügung eines Satzes 2 verdeutlicht werden, daß das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nur ein Element unter anderen im Rahmen der nationalen Entscheidungsprozesse darstellt, diese also nicht einseitig präjudiziert. Den Bedenken, durch die in Artikel 6 geforderten Informationen werde der Antragsteller überfordert, sollte durch die Neuformulierung dieser Vorschrift Rechnung getragen werden, wonach zwischen Angaben, die in jedem Falle vom Antragsteller zu leisten sind, und ergänzenden Angaben unterschieden werden sollte, hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten bestimmen können, daß sie im Zusammenwirken von Antragsteller und der zuständigen Behörde beigebracht werden. In bezug auf den Anhang I wurde die Aufnahme konkreter Vorhaben, gegebenenfalls mit Schwellenwerten, angestrebt. Artikel 4 Abs. 3 sollte so gefaßt werden, daß die Mitgliedstaaten nach Konsultation der Kommission Vorhaben nach Anhang I, d. h. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren unterzogen werden sollen, von der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren ausnehmen und statt dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem vereinfachten Verfahren unterziehen können.

In bezug auf Bedenken, die etwa gegenüber der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden waren, war die Bundesregierung der Auffassung, daß eine rechtzeitig durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehe, nicht zwangsläufig zu Verzögerungen führe. Diese könne im Gegenteil dazu beitragen, die Akzeptanz auf Seiten der Öffentlichkeit zu erhöhen und Folgen nicht ausrei-

chender Information, wie zum Beispiel Bürgerproteste und gerichtliche Auseinandersetzungen, die zu Verfahrensverzögerungen führten, zu vermeiden. Die Gefahr eines Eingriffs in das kommunale Planungsrecht durch den Richtlinienvorschlag bestehe ihrer Auffassung nach nicht, da Pläne und Programme von der Richtlinie nicht erfaßt werden sollen. Der Richtlinienvorschlag beziehe sich nur auf Einzelvorhaben, da die Verpflichtung, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, nach Auffassung der Kommission schrittweise und behutsam eingeführt werden solle, um eine Überforderung und damit verbundene Abwehrhaltung zu verhindern. Erst angesichts der Erfahrungen auf dieser Ebene werde die Kommission zu gegebener Zeit prüfen, ob es angezeigt sei, Vorschläge zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie vorzulegen.

Der Richtlinienvorschlag hat im Verlaufe der schwierigen und intensiven Verhandlungen auf EG-Ebene wesentliche Veränderungen erfahren. Zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft wies der Sachstandsbericht der Ratsgruppe „Umweltfragen“ trotz außerordentlich intensiver Verhandlungen noch über 30 nicht gelöste Probleme auf. Diese offenen Probleme konnten während der Tagung des EG-Umweltministerrates im Juni 1983 auf fünf offene Fragen reduziert werden. Im Rahmen der bevorstehenden Ministerratstagung unter griechischer Präsidentschaft sollen auch diese noch offenen Problemkreise einer Lösung zugeführt und erneut der Versuch unternommen werden, die Richtlinie zu verabschieden. Zu den noch offenen Problemen gehört die Frage,

- ob es möglich sein solle, bei den im Anhang I der Richtlinie enthaltenen Vorhaben — d. h. bei denjenigen, bei denen stets eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist — überhaupt Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen, und wenn ja, in welchem Umfang sowie die Frage
- der Einführung einer Evolutionsklausel,
- der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Einbeziehung von Kernkraftanlagen,
- der Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten und
- der Ausklammerung der von einem einzelstaatlichen Parlament beschlossenen Vorhaben aus den Pflichten der Richtlinie.

4. Die Beratungen im Innenausschuß

4.1 Zum Beratungsverlauf

Der Innenausschuß hat den Vorschlag der EG-Kommission in der vergangenen Wahlperiode am 8. März, 6. Mai und 24. Juni 1981 sowie im Rahmen eines Berichterstattergespräches am 4. Juni 1981 und im Rahmen der laufenden Wahlperiode in seinen Sitzungen am 14. September und 9. November 1983 sowie im Rahmen eines intensiven Bericht-

stattergespräches am 9. November 1983 wegen seiner grundlegenden Bedeutung eingehend beraten. In seiner Sitzung am 24. Juni 1981 hat der Ausschuß ein umfangreiches Zwischenvotum beschlossen. Neben grundlegenden Feststellungen, die in Nummern 1, 4 und 5 der Beschlußempfehlung eingeflossen sind, hat der Ausschuß in diesem Zwischenvotum zu einer Reihe von Regelungen und Fragen vor allem im Hinblick auf die vorläufige deutsche Verhandlungsposition in Sitzungsdokument ENV/81/15 im einzelnen seine Haltung bekundet und die Bundesregierung gebeten, den Bedenken und Anregungen des Ausschusses im Rahmen der weiteren Verhandlungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die einzelnen Aussagen betrafen namentlich die Frage des integrierten Ansatzes, der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung, der aus einem Vorhaben resultierenden Wechselwirkungen der verschiedenen Umweltmedien untereinander, der Aufstellung von Kriterien und/oder Schwellenwerten, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der grenzübergreifenden Vorhaben.

Mit Schreiben vom 2. November 1981 wurde dem Ausschuß eine detaillierte Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Zwischenvotum, zu den Möglichkeiten einer Umsetzung der darin enthaltenen Aussagen im Rahmen der Verhandlungen und zum Fortgang der Verhandlungen unter britischer Präsidentschaft übermittelt. Der Bundesminister des Innern hat dem Ausschuß ferner Anfang Juni 1983 den Bericht der Ratsgruppe „Umweltfragen“ an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zur Vorbereitung der Ratstagung vom 16. Juni 1983 sowie verschiedene Arbeitsdokumente zugeleitet und ihn mit Schreiben vom 21. Juni 1983 über die wesentlichen Ergebnisse der Umweltministerratstagung vom 16. Juni unterrichtet. Ferner wurde der Ausschuß in seiner Sitzung vom 14. September 1983 seitens des Bundesministers des Innern eingehend über den letzten Verhandlungsstand auf EG-Ebene und außerdem darüber unterrichtet, inwieweit es bislang der deutschen Delegation gelungen war, die Empfehlungen des Zwischenvotums in den Verhandlungen durchzusetzen. Im Nachgang zu diesen Beratungen wurden dem Ausschuß seitens des Bundesministers des Innern mit Schreiben vom 18. Oktober und 4. November 1983 unter anderem eine ergänzende Darstellung der Umsetzung der Aussagen des Zwischenvotums, der derzeitige Verhandlungstext des Richtlinienentwurfes und eine Übersicht über die wichtigsten noch offenen Probleme übermittelt, ergänzt um die beiden Sitzungsdokumente ENV/83/47 und ENV/83/49, aus denen sich der Wortlaut der letzten Kompromißvorschläge und des letzten Verhandlungsstandes im Kreise des Ausschusses der Ständigen Vertreter ergab.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit den Bedenken und Anregungen aus dem Zwischenvotum des Ausschusses im Rahmen der bisherigen Verhandlungen auf EG-Ebene Rechnung getragen worden ist, hat die Bundesregierung unter anderem auf folgendes hingewiesen:

- Die Forderung nach einer Realisierung des integrierten Ansatzes, d. h. die Umweltverträglich-

- keitsprüfung als einheitliches, d. h. als integriertes Gesamtverfahren durchzuführen, habe sich bereits im Bereich der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung wegen besonderer Probleme des deutschen Umweltrechts nicht durchsetzen lassen. Eine ausnahmslose Verwirklichung des integrierten Ansatzes hätte zur Folge, daß dort, wo derzeit in der Bundesrepublik Deutschland eine vertikale oder horizontale Verfahrensaufteilung vorgesehen ist — im Bundesbaugesetz, im Bundesfernstraßengesetz und im Verhältnis von Bundesimmissionsschutzgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz —, sämtliche Verfahren novelliert werden müßten und damit große Strukturbrüche in den genannten Gesetzen herbeigeführt würden. Ein vertikales Splitting sei zum Teil vom Richtlinienvorschlag selbst vorgesehen, beispielsweise in Artikel 5 Abs. 1 a des Entwurfes nach dem derzeitigen Verhandlungsstand, so daß insoweit der integrierte Ansatz unterbrochen werde. Das horizontale Splitting werde von der Richtlinie nicht ausdrücklich angesprochen, zumal es von allen anderen Delegationen und der Kommission als problematisch angesehen worden sei. Die deutschen Interessen sollten insoweit durch eine entsprechende Formulierung in Artikel 2 gewahrt werden, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Vorhaben oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren durchgeführt werden könne, die einzuführen seien, um den Zielen der Richtlinie zu entsprechen. Durch diese Formulierung werde versucht sicherzustellen, daß die vertikal oder horizontal nebeneinander bestehenden Verfahren qualitativ im Endergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwertig seien, die in einem einzigen Verfahren durchgeführt werde.
- Die geforderte Klarstellung, daß das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Richtlinienentwurfes vor der Erteilung der Genehmigung für das Gesamtvorhaben durchgeführt werden müsse, sei nunmehr durch eine entsprechende Fassung von Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 berücksichtigt.
 - In bezug auf die Frage, ob nicht die Forderung nach Prüfung der aus dem Vorhaben resultierenden Wechselwirkungen der verschiedenen Umweltmedien untereinander entsprechend dem Ursprungstext beibehalten werden sollte, habe sich die deutsche Delegation mit einer entsprechenden Forderung nicht voll durchsetzen können, da die Mehrheit Artikel 3 Abs. 2 streichen wollen. Nach dem derzeitigen Verhandlungstext habe der Absatz 1 des Artikels 3 nunmehr den Charakter einer grundsätzlichen Zielbeschreibung und Definition. In die Erwägungsgründe zu Artikel 3 solle als Ersatz für die gestrichenen „Wechselwirkungen“ nach dem derzeitigen Verhandlungstext ein Hinweis auf die „Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems“ aufgenommen werden.
 - Die Forderung nach Aufstellung von Kriterien und/oder Schwellenwerten entsprechend dem Ursprungstext, an Hand derer entschieden werden könne, ob das Vorhaben einer vollständigen oder einer vereinfachten Form der Prüfung zu unterziehen sei, habe die deutsche Delegation durchzusetzen versucht. Dieses Konzept habe sich jedoch wegen der Schwierigkeiten, sich auf Werte zu einigen, in Anhang I (mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 4, 7 und 8) nicht voll verwirklichen lassen. Der Ansatz sei jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung des Artikels 12 Abs. 2 in bezug auf die Vorhaben von Anhang II erhalten geblieben.
 - In bezug auf die Forderung, daß das im Ursprungstext angestrebte offene Verfahren im Zusammenhang mit der rechtzeitigen und umfassenden Information der Öffentlichkeit keine Einschränkung erfahren dürfe, habe sich die deutsche Delegation nur bedingt durchsetzen vermocht. Es sei nunmehr zwar eine Regelung im Sinne der Ursprungsfassung der Kommission vorgesehen, allerdings auf der Basis einer Kompromißformel, nach der die Einzelheiten der Information der Öffentlichkeit und der Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit von den Mitgliedstaaten bestimmt würden.
 - Der Forderung, entsprechend dem Kommissionstext bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen vorzusehen, daß Stellungnahmen der zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, die durch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens möglicherweise betroffen sind, eingeholt werden, habe zunächst weitgehend auf der Grundlage eines deutschen Kompromißvorschlages entsprochen und den in dieser Frage bestehenden französischen Bedenken Rechnung getragen werden können. Belgien habe dann jedoch kurzfristig, erst während der Ministerratssitzung im Juni 1983 einen Zusatzwunsch eingebracht, aufgrund dessen die Staaten dazu verpflichtet werden sollten, auch diejenigen Informationen grenzüberschreitend auszutauschen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht bzw. nicht mit dem Genehmigungsantrag veröffentlicht würden. Dazu gehörten einerseits die der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und ferner diejenigen Unterlagen, die lediglich behördenintern bei der Bearbeitung anfielen, nachdem die Unterlagen ausgelegt worden seien. Damit sei Frankreich nicht einverstanden gewesen, so daß in dieser Frage noch keine Einigung habe erzielt werden können.
 - In bezug auf die Vermeidung neuer bürokratischer Verfahren bei der Umsetzung der Richtlinie sei die deutsche Delegation bemüht gewesen, der entsprechenden Empfehlung des Ausschusses dadurch zu entsprechen, daß sie sich — zusammen mit anderen Delegationen — erfolgreich dafür eingesetzt habe, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von bereits bestehenden, nationalen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden könne (vgl. dazu auch unter dem 1. Spiegelstrich). Da jedoch nicht alle Vorhabentypen des ursprünglichen Kommis-

sionsvorschlages in der Bundesrepublik Deutschland derartigen Genehmigungsverfahren unterlägen (z. B. Freileitungen), sei damit zwangsläufig eine Reduzierung des Anwendungsbereichs verbunden.

- In bezug auf die erbetene Schätzung der bei der Umsetzung der Richtlinie zu erwartenden Verwaltungskosten sei hervorzuheben, daß eine nur annähernd aussagekräftige Abschätzung der Kosten erst dann möglich sei, wenn der endgültige Text der Richtlinie feststehe. Da die bisherigen Verhandlungsvorgaben — möglichst keine Strukturbrüche im deutschen Rechtssystem und Einpassung in vorhandenes Recht, damit zwangsläufig verbunden allerdings partielle Verbesserung des ursprünglichen EG-Konzepts — darauf abzielten, keine umfangreichen Novellierungen auszulösen oder Zusatzverfahren zu schaffen, dürften zusätzliche Kosten nur in geringem Umfang (z. B. bei der Übersendung der auszulegenden Unterlagen ins Ausland oder gegebenenfalls bei anspruchsvoller ausgestalteten Informationsanforderungen an den Projektträger) anfallen.
- In bezug auf die Möglichkeit einer Klärung der im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie und die anfallenden Kosten aufgetretenen Fragen durch ein Verwaltungsplanspiel sei anzumerken, daß ein solches erst durchgeführt werden könne, wenn der endgültige Text der Richtlinie vorliege. Diesbezüglich sei auf die Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien zu verweisen, die von einzelnen Ressorts der Bundesregierung angefordert worden seien. Der Bundesminister des Innern strebe nunmehr Praxistests an, die konzeptionell anders und etwas weniger anspruchsvoll als die Durchführung eines Planspiels seien. Dafür sollten eine Genehmigungsbehörde und ein Unternehmen gewonnen werden, die einen konkreten aktuellen Antrag parallel nach zwei Verfahren prüften, zum einen nach geltendem Recht und zum anderen auf der Grundlage der Vorgaben in der Richtlinie.

Grundlegend wurde seitens der Bundesregierung zu dem bisher erreichten Stand der Verhandlungen angemerkt, daß sie sich veranlaßt gesehen habe, den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates und des Bundestages Rechnung zu tragen, die eindeutig dahin gegangen seien, daß eine Ausgestaltung der Richtlinie angestrebt werde, die möglichst wenige Novellierungen im deutschen Recht nach sich ziehe und Strukturen des deutschen Rechts möglichst unangetastet lasse. Die Einhaltung dieser Forderung stehe im Gegensatz zur Forderung nach einer möglichst umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung, namentlich einer umfassenden Verwirklichung des integrierten Ansatzes. Es könne nicht einerseits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden, wenn andererseits die Forderung erhoben werde, daß keine Änderung des deutschen Rechts und keine Änderung der Strukturprinzipien des deutschen Umweltrechts vorgenommen werden sollten. Dazwischen liege der derzeit ausgehandelte Kompromiß, den die Bundesregierung voll mittragen könne. Er er-

bringe, wenn er verabschiedet werde, zwar nicht den ganz großen Durchbruch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, jedoch in Teilbereichen wichtige Fortschritte.

4.2 Zur Beschlußempfehlung

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses geht von der Vorgabe aus, daß es beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen auf EG-Ebene nur noch darum gehen kann, die grundlegende Haltung zum Richtlinienvorschlag und den bisher erzielten Verhandlungsergebnissen sowie zur künftigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung darzulegen, zu den derzeit noch oder wieder offenen Verhandlungspositionen Stellung zu nehmen und die parlamentarische Kontrolle in bezug auf die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sowie ihre Weiterentwicklung auf EG-Ebene sicherzustellen.

Zu Nummern 1 bis 5

Von daher wird in den grundlegenden Feststellungen der Richtlinienentwurf und die im Rahmen der bisherigen Verhandlungen auf EG-Ebene erreichten Beratungsergebnisse zwar als ein erster Schritt zur Herbeiführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften begrüßt. Der Ausschuß hat es jedoch andererseits auch für notwendig gehalten, grundsätzlich ebenfalls mit Bedauern auf die im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen zu registrierende Abschwächung des Ursprungstextes hinzuweisen, um damit seine grundlegende Haltung in diesen Fragen zu dokumentieren, auch wenn bei der demnächst auf EG-Ebene anstehenden Fortsetzung der Verhandlungen eine Verbesserung der Richtlinie in diesen Bereichen nicht zu erwarten ist. Trotz der Bedenken im Hinblick auf die dargelegten Abschwächungen ist der Ausschuß dennoch der Auffassung, daß eine rasche Verabschiedung des Richtlinienentwurfes vordringlich ist und unter diesem Aspekt die dargelegten Bedenken zunächst zurückzustellen sind. Unter Nummern 4 und 5 der Beschlußempfehlung sind grundlegende Forderungen des Ausschusses aufgegriffen, die bereits in seinem Zwischenvotum vom Juni 1981 enthalten waren.

Unter Nummern 5.1 bis 5.7 der Beschlußempfehlung sind im wesentlichen zu den noch oder wieder offenen Fragen im Rahmen der Verhandlungen auf EG-Ebene eine Reihe von Forderungen fixiert, die der Unterstützung der deutschen Delegation im Rahmen der weiteren Verhandlungen dienen sollen. Zu diesen noch offenen Fragen hat die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen unter anderem auf folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 5.1

- In bezug auf das Konzept eines verbindlichen Anhangs sei unter deutscher Präsidentschaft der bereits gegen das Prinzip einer verbindlichen Liste von Vorhaben bis dahin bestehende

allgemeine Vorbehalt der Delegation des Vereinigten Königreichs „ad referendum“, d. h. unter Vorbehalt der Nachprüfung in der Expertensitzung vom 16. Juni 1983 mit der Maßgabe aufgegeben worden, daß ein verbindlicher Anhang unter Zurückstellung größter Bedenken nur dann akzeptiert werden könne, wenn es bei einem umfangreichen System von Ausnahmenvorschriften bliebe.

In der Expertensitzung, die parallel zur Ministerratssitzung stattgefunden habe, sei eine Einigung über eine Reduzierung der bislang vorgesehenen Ausnahmeklauseln nicht möglich gewesen. Auch die Minister hätten sich darüber nicht zu einigen vermocht. Da vor allem Frankreich und Italien keineswegs gewillt seien, die recht umfangreichen Ausnahmeklauseln, die derzeit vorgesehen seien, zu akzeptieren, sei damit die gesamte Problematik eines verbindlichen Anhangs wieder aufgebrochen, da Großbritannien ohne diese Ausnahmeklauseln den Anhang I nicht akzeptieren wolle.

Ferner habe die dänische Delegation auf der Ministerratssitzung im Juni 1983 die Forderung erhoben, Artikel 1 um einen Absatz 5 zu ergänzen, der klarstellen solle, daß Vorhaben, die in den jeweiligen Staaten von den Parlamenten unmittelbar beschlossen würden, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen, da es in Dänemark eine Regelung gebe, nach der öffentliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben unmittelbar vom Parlament zu genehmigen seien.

Zu Nummer 5.2

- Die Forderung unter Nummer 5.2 der Beschlußempfehlung zielt darauf ab, dann, wenn sich um der Verabschiedung der Richtlinie willen eine Regelung von Ausnahmeklauseln nicht vermeiden läßt, eine Beurteilungsgrundlage für spätere Überlegungen zur Reduzierung des Umfangs der Ausnahmeklauseln im Rahmen einer Verbesserung der Richtlinie zu erhalten. Gleiches gilt in bezug auf die Frage einer Anreicherung der verbindlichen Vorhaben des Anhangs I um Vorhaben, die derzeit noch in Anhang II aufgezählt sind.

Zu Nummer 5.3

- Eine sogenannte Evolutionsklausel in Artikel 12 Abs. 4, nach der im weiteren Verlauf eine stärkere Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sein soll, stoße bei Großbritannien wegen der aus britischer Sicht bestehenden Gefahr einer Verschärfung der Richtlinie und bei Frankreich aus rechtsdogmatischen Gründen auf Widerstand. Der Ausschuß hält jedoch eine Evolutionsklausel für unabdingbar, damit gewährleistet ist, daß die Richtlinie auf der Basis erster Erfahrungen weiterentwickelt wird.

Zu Nummer 5.4

- Zur Frage der grenzübergreifenden Vorhaben siehe unter 3., sechster Spiegelstrich.

Zu Nummer 5.5

- Zur Forderung unter Nummer 5.5 der Beschlußempfehlung ist anzumerken, daß Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 Megawatt sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spalt- und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kw thermische Dauerleistung nicht übersteigt) und Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle in Anhang I sowie Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und Anlagen zur Aufnahme und Bearbeitung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anlage 1 erfaßt) in Anhang II vorgesehen sind. Im Hinblick darauf ist der Ausschuß der Auffassung, daß Kernenergieanlagen und Wiederaufarbeitungsanlagen für Kernbrennstoffe unter allen Umständen im verbindlichen Anhang I erfaßt werden sollten.

Gegenüber der Einbeziehung von Kernenergieanlagen in die Richtlinie besteht nach Darlegungen der Bundesregierung ein Vorbehalt von Seiten Frankreichs. Bislang habe Anlaß zu der Vermutung bestanden, daß dieser Vorbehalt in einem inneren Zusammenhang zur Lösung der Problematik der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stehe. Wenn dieses Problem im Interesse und Sinne Frankreichs gelöst werden könne — etwa auf der Grundlage des oben erwähnten Kompromißvorschlages, mit dem es unter der deutschen Präsidentschaft zunächst möglich erschienen gewesen sei, den französischen Bedenken Rechnung zu tragen und Konsens herstellen zu können —, habe es den Anschein, als würde Frankreich seinen Vorbehalt zurücknehmen. Sämtliche andere Delegationen seien für den Einschluß von kerntechnischen Anlagen.

Zu Nummer 5.7

- Zur Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten habe die Kommission, unterstützt von den Niederlanden und Griechenland, an drei Stellen des Richtlinienvorschlages eine Verpflichtung statuieren wollen, daß im Zusammenhang mit der Vorlage der umweltbezogenen Informationen durch den Projektträger auch Angaben zu Substitutionsmöglichkeiten, d. h. zu Alternativen gemacht werden sollten. Diese Alternativen sollten sich sowohl auf den Standort als auch auf die Baukonzeption oder die Verfahrenskonzeptionen technischer Art beziehen können. Die Mehrheit der Delegationen habe derartige Alternativinformationspflichten abgelehnt. Derzeit sei eine Kompromißregelung angestrebt.

Zu Nummern 6 bis 10

Die übrigen Forderungen in der Beschlußempfehlung betreffen die Tendenz, die die Bundesregie-

rung nach Auffassung des Ausschusses zu einer Verbesserung der Richtlinie verfolgen sollte, sowie die Sicherstellung der parlamentarischen Unterrichtung und Kontrolle in bezug auf die endgültige Verabschiedung des Richtlinienentwurfes, die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sowie die Unterrichtung über Maßnahmenvorschläge für den Fall, daß der Richtlinienentwurf bis zum Sommer kommenden Jahres nicht verabschiedet werden sollte. Hierzu ist ergänzend anzumerken, daß die Forderung unter Nummer 8 der Beschlußempfehlung in bezug auf eine Unterrichtung über Fragen im Zusammenhang mit der Zweckmäßigkeit und/oder Notwendigkeit einer eventuellen Einführung eines „Gesetzes über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben“ dem Ausschuß im Hinblick darauf notwendig erscheint, daß ein entsprechender Vorschlag im Rahmen einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung zur Analyse behördeninterner Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung abgegeben worden ist.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war zu der Beschlußempfehlung angemerkt worden, daß die Um-

weltverträglichkeitsprüfung ein Kernstück sinnvoller Umweltpolitik darstelle. Wenn bedacht werde, welche Schäden in der Vergangenheit oftmals durch die Errichtung von Großvorhaben eingetreten seien, könne nur gefordert werden, so schnell wie möglich eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen. Die Beschlußempfehlung stelle gegenüber sonstigen Vorlagen im Bereich der Umweltpolitik eine Verbesserung dar. Trotzdem gebe es noch einige Schwachstellen. Hinzuweisen sei etwa darauf, daß immer noch nicht festgelegt sei, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ablehnung eines Vorhabens führe. Dies liege nach wie vor im Ermessen der Behörde, die das Verfahren durchführe. Ferner sei nicht festgelegt, welche Konsequenzen es habe, wenn ein Mitgliedstaat sich nicht an die Richtlinie halte. Diese Fragen müßten im Laufe der Zeit dringend geregelt werden, weil insoweit noch ein Freiraum für Verstöße gegen eine sinnvolle Umweltpolitik bestehe. Mit der vorliegenden Beschlußempfehlung werde ein großer Schritt in die richtige Richtung getan, so daß die Fraktion DIE GRÜNEN ihre Bedenken zurückstelle und der Beschlußempfehlung zustimme.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

Bonn, den 9. November 1983

Frau Dr. Hartenstein

Gerlach (Obernau)

Berichterstatter

